

Syntaktische Varietas im Altlatein: Verbote bei Cato

Von MARIA BECKER, Münster

Zusammenfassung: Die Analyse der Verbotsformen in Catos *De agricultura* aus der Perspektive der kommunikativen Funktion führt zu folgenden Ergebnissen: Entscheidend für die Bevorzugung des Typs *cave(to) (ne) facias/faciat* ist seine Leserfreundlichkeit. *Cave(to)* fungiert als Achtungszeichen und lenkt die Aufmerksamkeit des Lesers auf das Verbot. Dasselbe gilt auch für die Umschreibung mit *videto ne*. Der verneinte Imperativ Futur wird vor allem aus stilistischen Gründen gesetzt, an den Stellen, an denen Cato besonders die Anlehnung an die Gesetzessprache sucht. Für die Wahl des Konjunktiv Präsens in der zweiten und dritten Person kann man textsyntaktische Gründe anführen. Das Verbot im Konjunktiv Präsens steht oft in einem engen Zusammenhang mit seinem Kontext (z. B. in einem finalen oder konsekutiven Verhältnis). Die formale Identität mit einem abhängigen Nebensatz verleiht ihm eine gewisse syntaktische Ambiguität. Der Gebrauch der Formen *nolito* + Infinitiv, *ne fecisse velit* und *ne feceris* läßt sich am ehesten aufgrund ihrer besonderen Bedeutung, d. h. aus semantischen Gründen erklären. Diese Typen drücken ein starkes, entschiedenes Verbot aus.

Im Altlatein ist der Ausdruck des Verbotes noch nicht auf die in der klassischen Prosa regelmäßigen Typen *ne feceris* und *noli facere* reduziert¹. Plautus und Terenz, aber auch Cato machen von zahlreichen weiteren Möglichkeiten Gebrauch, wobei neben dem Imperativ und dem Konjunktiv Umschreibungen eine große Rolle spielen. Während bei den Komödiendichtern die imperativischen und prohibitiven Ausdrucksformen gut erforscht sind,

¹ Vgl. Kühner/Stegmann, II. 1, 187-189; 202-206.

fehlt eine Spezialanalyse zu Cato². In dieser Abhandlung sollen Inventar und Gebrauch der verschiedenen Prohibitivformen in der ältesten erhaltenen lateinischen Prosaschrift, in Catos Lehrschrift über die Landwirtschaft, untersucht werden.

I.

Die Ausdrucksvarianten für Verbote in Catos *De agricultura* werden in der folgenden Übersicht zahlenmäßig erfaßt und klassifiziert.

<u>Prohibitivform</u>	<u>Textstelle</u>	<u>Zahl insgesamt</u>
2. Person Singular:		
<i>cave</i> + Konj. Präs.		
ohne <i>ne</i>	agr. 34, 1	1 x
mit <i>ne</i>	agr. 5, 6	1 x
<i>caveto</i> + Konj. Präs. 2. Pers.		
ohne <i>ne</i>	agr. 1, 4	3 x
	agr. 28, 1	
	agr. 31, 2	
mit <i>ne</i>	agr. 31, 2	8 x
	agr. 32, 2	
	agr. 37, 4	
	agr. 38, 2	
	agr. 40, 2	
	agr. 45, 2	
	agr. 49, 2	
	agr. 53, 1	

² Vgl. die Zusammenfassung der älteren Forschungsliteratur zum Prohibitiv bei Calboli, 288-308. Dazu Vairel, 1975, 281-305; dies., 1981; Risselada; Smith, 35-78.

<i>caveto</i> + Konj. Präs. 3. Pers. mit <i>ne</i>	agr. 20, 2 agr. 38, 2 agr. 38, 4 agr. 161, 2 agr. 161, 4 agr. 162, 2	6 x
<i>nolito</i> + Infinitiv	agr. 64, 1 agr. 112, 1 agr. 113, 1 agr. 156, 6	4 x
<i>videto ne</i> + Konj. Präs.	agr. 1, 5 agr. 107, 2	2 x
<i>ne</i> + Imperativ Futur	agr. 33, 3 agr. 43, 2 agr. 49, 1	3 x
<i>ne</i> + Konj. Präs.	agr. 1, 1 (3x) agr. 37, 4 agr. 61, 1 agr. 114, 2	6 x
<i>ne</i> + Konj. Perf.	agr. 4 agr. 37, 1 agr. 45, 2 agr. 93 agr. 113, 2 agr. 158, 2 agr. 161, 2	7 x
3. Person Singular/Plural:		
<i>caveat</i> + Konj. Präs. mit <i>ne</i>	agr. 20, 1 agr. 66, 1 agr. 67, 1	3 x
<i>ne</i> + Imperativ Futur	agr. 144, 1 (2x) agr. 144, 3 agr. 145, 2 agr. 145, 3 agr. 146, 2	6 x

<i>ne</i> + Konj. Präs.		
3. Sg.	agr. 1, 2	28 x
	[agr. 1, 5]	
	agr. 5, 2 (7x)	
	agr. 5, 3 (2x)	
	agr. 5, 4 (3x)	
	agr. 66, 1	
	agr. 83	
	agr. 89, 1	
	agr. 143, 1 (7x)	
	agr. 150, 2	
	agr. 157, 12	
	agr. 161, 4	
3. Pl.	agr. 45, 3	
	agr. 67, 1	
<i>ne</i> + Konj. Perf.	agr. 5, 3	1 x
<i>ne</i> + Inf. Perf. + <i>velit</i>	agr. 5, 4 (3x)	3 x

Als Ergebnis der quantitativen Analyse läßt sich festhalten: Um ein Verbot an die zweite Person auszudrücken, überwiegt die Umschreibung mit *cave/caveto* (*ne*) + Konjunktiv Präsens (19 x). Damit konkurrieren: *ne* + Konjunktiv Perfekt (Typ *ne feceris*) (7 x), *ne* + Konjunktiv Präsens (Typ *ne facias*) (6 x), *nolito* + Infinitiv (4 x), *ne* + Imperativ Futur (3 x), *videto ne* + Konjunktiv Präsens (2 x). Um das Verbot an die dritte Person auszudrücken, favorisiert Cato die Verbindung *ne* + Konjunktiv Präsens (Typ *ne faciat/ne faciant*) (28 x). Daneben finden Verwendung: *ne* + Imperativ Futur (6 x), *caveat ne* + Konjunktiv Präsens (3 x), die Umschreibung mit *ne fecisse velit* (3 x), *ne* + Konjunktiv Perfekt (Typ *ne fecerit*) (1 x).

II. Der Gebrauch der verschiedenen Prohibitivformen bei Cato

1. Die Umschreibung mit *cave(to)/caveat (ne) + Konjunktiv Präsens*

Auffällig häufig findet sich die Umschreibung *cave(to) (ne) + Konjunktiv Präsens*, wobei Cato wie auch sonst den Imperativ Futur, also die Form *caveto*, bevorzugt. Fast die Hälfte aller Verbote an die zweite Person wird auf diese Weise ausgedrückt. Zum Vergleich die Verhältnisse bei Plautus: Bei ihm finden sich die Typen *cave facias* (8 x), *cave faxis* (15 x), *cave feceris* (16 x) gegenüber *ne fac* (73 x), *ne facias* (98 x)³. Die Vermutung liegt nahe, daß sich die Frequenz des Typs in *De agricultura* aus dem besonderen Charakter der Lehrschrift erklären läßt. Darüber soll die folgende Kontextanalyse Aufschluß geben.

Zur syntaktischen Konstruktion der Formel sind zunächst einige Vorbemerkungen nötig. So muß man differenzieren zwischen den Fällen, in denen Subjektgleichheit von Imperativ und Konjunktivsatz besteht, und den Fällen, in denen der *ne*-Satz ein anderes Subjekt aufweist als die mit *caveto* angeredete zweite Person. Zum Vergleich Cato agr. 49, 2 *caveto ne radices saucies* und agr. 162, 2 *caveto ne caro carnem tangat*. Im ersten Fall hat der Imperativ *caveto* den Charakter einer allgemeinen Aufforderung, die auf das eigentliche Verbot hinlenkt: „Hüte dich! Verletze nicht die Wurzeln!“ Der Imperativ hat eine Signal- und Intensivierungsfunktion. Er kann im Grunde fehlen, weil die Aussage auch ohne das Signalwort als Verbot verständlich wäre. Im zweiten Fall wirkt *caveto* zwar auch hinweisend und verstärkend, es steht aber der Bedeutung des Vollverbs noch näher⁴: „Achte darauf, daß sich Fleisch und

³ Vgl. Thomas, 121; Leumann/Hofmann/Szantyr, 336. Von den drei Formen mit *cave* ist bei Cato nur der Typ *cave(to) facias* vertreten. Zu den möglichen Gründen s. Vairel, 1975, 294. Dagegen ist bei Cato die Konstruktion mit *cave(to)ne* häufig, für die es bei Plautus nur einige Beispiele gibt.

⁴ Vgl. Löfstedt, 66f. 70-74.

Fleisch nicht berühren!“ Man kann daher drei Konstruktions-typen mit *cave/caveto* unterscheiden:

1) *cave(to) facias = ne facias*

Cave(to) hat die gleichen semantischen und funktionalen Eigenschaften wie die Negationspartikel *ne*. *Cave(to)* kann nicht weggelassen werden, ohne daß die Aussage einen anderen Sinn erhält. So wäre Cato agr. 34, 1: *terram [cave] cariosam tractes* als Gebot zu fassen⁵.

2) *cave(to) ne facias*

Caveto hat die Funktion eines *auxiliaire périphrastique*, einer Verstärkungspartikel⁶. *Cave(to)* kann fehlen, ohne daß sich die Aussage verändert. Vgl. z. B. agr. 5, 6 *terram cariosam cave ne ares*⁷.

3) *cave(to) ne faciat*

Für die Funktion gilt dasselbe wie für Typ 2).

Ein Bedeutungsunterschied läßt sich zwischen den drei Konstruktionsformen nicht feststellen⁸. Welchen Vorteil die Umschreibung mit *cave(to)* vor konkurrierendem *ne* + Konjunktiv Präsens, *ne* + Konjunktiv Perfekt oder *ne* + Imperativ aus satzfunktionaler bzw. kommunikativer Perspektive hat, zeigt die Textanalyse. Auffallend ist zunächst die Stellung des *cave(to)*, das bis auf wenige Ausnahmen entweder am Anfang des Satzes, also an betonter Stelle, oder aber an der unbetonten Zweitstelle im Satz plaziert ist. In der Anfangsposition vergleiche:

agr. 1, 4 *caveto alienam disciplinam temere contemnas*;

agr. 28,1 *caveto, cum ventus siet aut imber, effodias aut feras: nam id maxime cavendum est*;

agr. 161, 4 *caveto ne frangatur (sc. asparagus)*;

agr. 162, 2 *caveto ne caro carnem tangat*; ferner agr. 20, 2; 40, 2; als Fortführung eines Gebotes agr. 31, 2; 45, 2; 49, 2; 53, 1; 161, 2.

⁵ Vgl. Thomas, 121, A. 1; Löfstedt, 70. 73, A. 2.

⁶ Löfstedt, 66f.

⁷ Aus historischer Sicht scheint hier der Übergang von der Parataxe zur Hypotaxe, der bei Cato an vielen Stellen noch in der Schwebe ist, greifbar: „Verharschtes Land – hüte dich! – pflüge nicht!“

⁸ Löfstedt, 71 mit A. 3.

Cave(to) steht wie ein Signalzeichen am Anfang: „Achtung! Das, was jetzt kommt, darfst du nicht tun!“ Erst nach dieser allgemeinen Weisung folgt die inhaltliche Bestimmung: „Daß du die Sachkenntnis⁹ anderer nicht leichtfertig mißachtetest!“ oder „Daß Fleisch und Fleisch einander nicht berühren!“ Die relativ häufige Zweitstellung des *cave(to)* läßt sich ebenfalls satzfunktional erklären. Vergleiche z. B.:

- agr. 5, 6 *terram cariosam cave ne ares;*
 agr. 34, 1 *terram cave cariosam tractes;*
 agr. 38, 2 *ignem caveto ne intermittas;*
 agr. 66, 1 *amurcam caveat ne tollat;* ferner agr. 31, 2; 37, 4.

Cave(to), an der schwächsten Stelle im Satz plaziert, regelt die Thema-Rhema-Abfolge¹⁰ im Satz. Es trennt die wesentlichen Satzelemente und wirkt zugleich als Achtungszeichen. In agr. 5, 6 wird durch *terram cariosam* zunächst das Stichwort gegeben: Es geht um „kariöses“ Land¹¹. Das Signalwort *cave* weist dann voraus auf das Verbot, durch das der Leser erfährt, was er mit dem Land nicht tun darf, es pflügen. Agr. 38, 2 behandelt das Kalkbrennen in zwei Feuerlöchern. Der Kontext erweist *ignem* als Thema, das durch das Signalzeichen *caveto* vom eigentlichen Verbot, dem Rhema proprium, getrennt ist: *cum cinere eruto opus erit, altero praefurnio eruito, in altero ignis erit. ignem caveto ne intermittas quin semper siet, neve noctu neve ullo tempore intermittatur caveto*. Die Weisung, das Feuer nicht ausgehen zu lassen, wird noch einmal aufgenommen (partielle Rekurrenz) und verstärkt. Dabei steht *caveto* jetzt betont am

⁹ Zum Wort *disciplina* s. Richter, 22, A. 1.

¹⁰ Zugrunde gelegt werden hier die Sprecher/Schreiber-bezogenen Definitionen von Thema und Rhema, wie sie Eckert im Unterschied zu Panhuis und Pinkster formuliert, vgl. Eckert, 99ff., bes. 106-8. Als Thema werden demnach die Elemente eines Satzes definiert, „die der Sprecher/Schreiber bei seinen Kommunikationspartnern als bekannt festsetzt“, als Rhema werden die Elemente bezeichnet, „die der Sprecher als neue Information verstanden wissen will.“

¹¹ „Verharschtes Land“, so Richter, 67.

Ende des Satzes. Die Formulierung des Verbotes durch *cave(to)* gehört also zu den stilistischen Abundanzen, die aus didaktischen Gründen zu erklären sind. Der Leser wird durch Signale zu den einzelnen Verboten hingeleitet. In einem Gebrauchstext wie dem Lehrbuch über die Landwirtschaft, in dem sich Vorschrift an Vorschrift reiht, erweist sich eine solche Markierung des Verbotes als äußerst leserfreundlich¹².

2. *noli(to)* + *Infinitiv*

Im Vergleich zum Gebrauch der klassischen Autoren, aber nicht im Vergleich zu Plautus¹³ verwendet Cato die Umschreibung des Verbotes durch *noli(to)* + Infinitiv selten. Er hat sie vier Mal, und zwar in der Form *nolito* + Infinitiv. Die Konnotation der höflichen Bitte, die Thomas für Plautus konstatiert¹⁴, trifft auf den Gebrauch bei Cato nicht zu. Thomas erklärt das Fehlen einer höflichen Nuance bei Cato durch einen Bedeutungswandel: die volitive Notation sei verlorengegangen, die Wendung *nolito facere* sei in der Folge formelhaft geworden und könne so von Cato zum Ausdruck des reinen Verbotes genommen werden. Dieser Deutung kann man nicht zustimmen. Die Beispiele der Formel bei Cato bezeichnen gerade nicht ein „Verbot schlechthin“, ohne besondere Bedeutungsnuance. Alle vier Stellen lassen sich vielmehr als nachdrückliches, entschiedenes Verbot interpretieren. Vergleiche:

agr. 64, 1f. *nolito credere oleum in tabulato posse crescere: quam citissime conficies, tam maxime expedit* („Glaube aber ja nicht, die Ölmenge wachse im Verschlag! Je schneller du die Oliven verarbeitest, desto größer ist der Gewinn“);

¹² Zu den Bedingungen der Rezeption eines landwirtschaftlichen Lehrbuchs s. Christmann, bes. 133f. Das Buch konnte als Lehrwerk und als Nachschlagewerk dienen. Als Adressaten oder Leser kommen bei Cato *domini* und *vilici* in Betracht, dazu Christmann, 123f. 128-131.

¹³ Vgl. die Übersicht bei Vairel, 1975, 304.

¹⁴ Vgl. Thomas, 122; Leumann/Hofmann/Szantyr, 337.

agr. 112, 1 *ubi hauseris de mari, in dolium infundito: nolito implere, quadrantibus quinque minus sit quam plenum* („Sobald du es aus dem Meer geschöpft hast, gieße das Wasser in ein Weinfäß, fülle es aber nicht ganz voll! Es soll um fünf Quadrantal weniger sein als voll“);

agr. 113, 2 *et addito in singulas amphoras sapae sextarium unum. amphoras nolito implere nimium: ansarum infimarum fini* („Gib auf jede Amphore einen Sextar gekochten Most hinzu. Die Amphoren fülle ja nicht allzusehr an, nur bis zum Ansatz der Griffe!“);

agr. 156, 6 *id facito cotidie mane. nolito multum dare, ne pertaedescat, uti possit porro libenter esse* („Das tue er täglich morgens. Gib ihm aber ja nicht viel von dem Medikament, damit er nicht einen Ekel davor bekommt, damit er gern weiteressen kann!“).

Aus satzfunktionaler Sicht ist bei der Konstruktion des Verbots mit *nolito* + Infinitiv der Perspektivenwechsel bedeutsam. *Nolito* weist wie *ne* ein volitives Element auf, aber während hinter *ne* das Wollen des Sprechers steht, bezieht sich *nolito* auf das Wollen des Angeredeten. Die Tatsache, daß der Sprecher sozusagen an den Willen des Angeredeten appelliert, ermöglicht nicht nur den Ausdruck einer höflichen Bitte, wie bei Plautus, sondern vermag auch, insofern der Sprecher die zukünftige Handlung des Angeredeten in Gedanken mitvollzieht, die Eindringlichkeit des Verbots zu steigern.

3. *videto ne* + Konjunktiv Präsens

Die Verbindung *videto ne* + Konjunktiv steht der Umschreibung *caveto ne* + Konjunktiv nahe, sowohl was die Konstruktion als auch was die Funktion angeht¹⁵. Die beiden Beispiele zeigen, daß der Befehl an die zweite Person mit dem Konjunktiv in der zweiten wie in der dritten Person verbunden werden kann. Vergleiche:

¹⁵ Vgl. Kühner/Stegmann, II. 1, 206; Löfstedt, 66.

agr. 1, 5 *videto quam minimi instrumenti sumptuosusque ager ne siet*;

agr. 107, 2 *commoveto, videto ne aduras*.

Agr. 1, 2–6 reiht Cato die erforderlichen Eigenschaften eines Gutes, auf die ein potentieller Käufer achten soll. Im Mittelpunkt steht aber nicht das Kaufobjekt, sondern die Ansprache an den Käufer¹⁶. Imperative und Signale setzen dabei Markierungen und leiten den Leser auf seinem Gang der *inspectio fundi*; vgl. 1, 4f. „Wenn du auf den Hof kommst, sieh nach, ob die Keltern und die Fässer zahlreich sind: wo sie es nicht sind, wisse, daß der Ertrag entsprechend ist. Sieh zu, daß das Gut möglichst wenig Ausstattung braucht und keine Unkosten verursacht!“¹⁷. Der wichtige Punkt, daß der Käufer auf die Rentabilität des Gutes achten soll, wird hier durch das markierte Verbot mit *videto* nachdrücklich hervorgehoben.

4. *ne* + Imperativ Futur

Von der Möglichkeit, ein Verbot durch den verneinten Imperativ auszudrücken, macht Cato 9 x Gebrauch, 3 x hat er den Imperativ in der zweiten Person, 6 x in der dritten Person, und zwar verwendet er ausschließlich den Imperativ Futur¹⁸. Die Tatsache, daß Cato den Imperativ Futur dem Imperativ Präsens vorzieht - auch bei den Geboten ist das der Fall -, wird in der Regel durch die semantische Funktion der Zeitformen erklärt. Der Imperativ Futur steht laut der *communis opinio* der traditio-

¹⁶ Vgl. Richter, 18-21.

¹⁷ Der Satz *instrumenti ne magni siet, loco bono siet*, der hier vorangeht, ist mit Richter, 21, A. 15, zu tilgen.

¹⁸ Vgl. dagegen die häufige Verwendung des Imperativ Präsens bei den Komikern: 80 x laut Kühner/Stegmann, II. 1, 202; Leumann/Hofmann/Szantyr, 340; Vairel, 1975, 304. Zum Fehlen des Verbots im verneinten Imperativ Präsens bei Cato s. Vairel, 1975, 294. Für die Funktion des Verbots im Imperativ Präsens, die Vairel für das Altlatein konstatiert, nämlich den Verlauf einer Handlung zu unterbrechen, die der Gesprächspartner gerade ausführt, findet sich in Catos Lehrschrift keine Verwendung.

nellen Grammatik, wenn ein Befehl nicht in der unmittelbaren Gegenwart, sondern in ferner Zukunft ausgeführt werden soll oder wenn eine Vorschrift immer gilt. Dieser zeitliche Bedeutungsunterschied ist für Löfstedt auch bei Cato feststellbar¹⁹. Leumann/Hofmann/Szantyr sprechen dagegen von „Bedeutungsabschwächung“ und „unterschiedslosem Wechsel“ zwischen Imperativ Futur und Imperativ Präsens gerade bei Cato²⁰. Was den verneinten Imperativ Futur angeht, befinden wir uns in einer besonderen Situation, insofern er nur in Inschriften mit Gesetzestexten und in Catos Schrift *De agricultura* bezeugt ist²¹. Vor diesem Hintergrund muß man fragen, ob für die Verwendung des Imperativ Futur bei Cato nicht auch andere als semantische Gründe angeführt werden können²². Das gilt besonders für die sonst im Altlatein nicht übliche Setzung zum Ausdruck des Verbots an die zweite Person, vgl. agr. 33, 3 *in vinea vetere serito ocinum, si macra erit. quod granum capiat ne serito, et circum capita addito stercus*²³. Das Verbot im Imperativ Futur steht hier in engem Zusammenhang mit dem vorausgehenden Gebot. Der Sinn der Stelle: „In altem Weinland sollst du Klee säen, nicht Frucht, die Körner trägt“. Die wichtige Information liegt in dem, was gesät bzw. nicht gesät werden soll, der Vorgang des Säens selbst tritt

¹⁹ Löfstedt, 22-25; 39.

²⁰ Leumann/Hofmann/Szantyr, 340.

²¹ Thomas, 122; Löfstedt, 61.

²² Die Deutung Risseladas, 129, dem Imperativ II (= Imperativ Futur) komme ein „konditionaler Wert“ zu, d.h. die Realisierung der Anweisung sei nur gefordert, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt seien, scheint eine Folge des Gebrauchs der Form in juristischen Texten und damit ein sekundäres Phänomen in den Vordergrund zu stellen. Die Opposition des Imperativ II auf *-to* mit bezug auf die dritte Person und des Imperativ II auf *-to* mit bezug auf die zweite Person sieht Risselada, 131, nur mit Einschränkung gegeben. Seiner Begründung, das in der Regel unbestimmte Subjekt des Imperativ Futur in der dritten Person (*qui, si quis*) schließe die zweite Person mit ein, kann ich nicht folgen.

²³ Vgl. die Diskussion dieser Stelle bei Vairel, 1975, 301, die allerdings zu keinem überzeugenden Ergebnis führt.

zurück. Deshalb steht *serito* jeweils an unbetonter Stelle. Die Wiederholung des Verbs in der gleichen Form trägt allerdings wesentlich zur Textkohäsion bei, *ne serito* hat also thematischen Status.

Die anderen beiden Beispiele für den verneinten Imperativ Futur in der zweiten Person weisen eine auffällige Gemeinsamkeit auf, vergleiche:

agr. 43, 2 *vitibus sulcos et propagines ne minus p. IIS quoquoversus facito*;
agr. 49, 1 *primum deputato (sc. vineam veterem), binas gemmas ne amplius relinquito*.

In beiden Fällen bezieht sich die Verneinung in erster Linie auf einen Satzteil: „nicht weniger als zweieinhalb Fuß“, „nicht mehr als immer zwei Augen“²⁴. Damit ist eine gewisse Nähe zum Gebot gegeben, was den Gebrauch des ungewöhnlichen Imperativ Futur hier erklären könnte.

Die Verbote im verneinten Imperativ Futur, die an die dritte Person gerichtet sind, müssen gesondert betrachtet werden. Diese Formen tauchen in *De agricultura* nur in einem ganz spezifischen Kontext auf, nämlich in den Kapiteln, in denen es um die Modalitäten bei der Verdingung der Olivenernte geht. Cato legt in einem Anhang zum eigentlichen Lehrbuch Muster von in der Landwirtschaft üblichen Geschäftsverträgen (*leges*) vor (agr. 144-150). Die Kapitel 144-146 regeln die Vergabe von Olivenernte, Ölpressen sowie den Verkauf der Oliven am Baum an einen Unternehmer. Vergleiche die Einleitung der Kapitel: agr. 144, 1 *Oleam legendam hoc modo locare oportet*; agr. 145, 1 *Oleam faciundam hac lege oportet locare*; agr. 146, 1 *Oleam pendentem hac lege venire oportet*. Die darauf folgenden Gebote und Verbote sind jeweils an eine dritte Person, nämlich den Unternehmer, gerichtet. Bei der Formulierung der Vorschriften lehnt sich Cato an die Gesetzessprache an: In der Regel folgt auf

²⁴ Ausführlich dazu Vairel, 1975, 295-298. Sie unterstreicht den „caractère ambigu, intermédiaire“ dieser Art von Satz.

das Verbot im verneinten Imperativ Futur ein Bedingungsgefüge, das angibt, was geschieht bzw. geschehen soll, wenn das Verbot übertreten wird²⁵. Vergleiche z. B.:

agr. 144, 1 *oleam ne stringito neve verberato iniussu domini aut custodis: si adversus ea quis fecerit, quod ipse oleae delegerit, pro eo nemo solvet neque debebitur;*

agr. 144, 3 *de fundo ligna et oleam ne deportato: qui oleam legerit, qui deportarit, in singulas deportationes SS n. II deducuntur neque id debebitur;*

agr. 145, 2 *oleum ne tangito utendi causa neque furandi causa, nisi quod custos dederit aut dominus: si sumpserit, in singulas sumptiones SS n. XL deducuntur neque debebitur;*

agr. 146, 2 *ne quid eorum de fundo deportato: si quid deportaverit, domini esto.*

Das Verbot im Imperativ Futur ist von Cato also aus stilistischen Gründen gesetzt, um den Texten einen juristischen Charakter zu geben, und nicht aus semantischen Gründen, d. h. aufgrund einer besonderen Bedeutung des Imperativ Futur. Die Variation mit den konjunktivischen Verbotsformen im oben genannten Kontext zeigt, daß die Zeitformen unterschiedslos gebraucht werden, vgl. z. B. agr. 144, 4 *ne quis concedat, quo olea legunda et facienda carius locetur, extra quam si quem socium in praesentiarum dixerit: si quis adversum ea fecerit, si dominus aut custos volent, iurent omnes socii.* Die Analyse der Verbote im Kontext bestätigt das Ergebnis der quantitativen Erfassung der Verbotsformen: Der verneinte Imperativ Futur zum Ausdruck eines Verbotes ist auch bei Cato nicht das Übliche.

5. *ne* + Konjunktiv

Eines der Mittel, im Lateinischen ein Verbot auszudrücken, ist der Konjunktiv mit *ne* (bzw. einem mit *ne* zusammengesetzten Pronomen oder Adverb wie *nullus*, *nemo*, *nihil*,

²⁵ Zum Vergleich: Gell. 4, 3 *pellex aram Iunonis ne tacito: si tacet ... acnum foeminam caidito.* Vgl. dazu auch Vairel, 1975, 298-300.

numquam)²⁶. Im Altlatein kann man für die zweite Person noch drei Typen unterscheiden:

- 1) *ne facias* bzw. *cave facias*
- 2) *ne feceris* bzw. *cave feceris*
- 3) *ne faxis* bzw. *cave faxis*²⁷.

Von diesen drei bzw. sechs Möglichkeiten, die Plautus allesamt aufweist, sind bei Cato vertreten *ne facias* und *cave facias* sowie *ne feceris*. In der dritten Person konkurrieren bei den Prohibitivformen die Typen *ne faciat* und *ne fecerit*, wobei letzterer äußerst selten ist.

Die Klärung des Unterschiedes zwischen *ne facias* und *ne feceris*²⁸ hat zu zahlreichen Theorien Anlaß gegeben. Eine These, die im großen und ganzen Delbrück und – im Anschluß an ihn – Kühner/Stegmann und Handford vertreten, lautet, daß es im Altlatein zwischen *ne facias* und *ne feceris* einen Aspektunterschied gibt. Die Typen *ne feceris* und *ne faxis* werden demnach punktuell gebraucht, um das Verbot einer einmaligen, bestimmten Handlung auszudrücken, der Typ *ne facias* steht im durativen Sinn, um das Verbot einer andauernden oder wiederholten Handlung zu bezeichnen²⁹. Sieht Delbrück wie im Griechischen auch bei lateinischen Verboten die Aktionsarten durch die Opposition von Präsensstamm und Aoriststamm zum Ausdruck gebracht, so hat Scherer zufolge der Typ *ne feceris* perfektive Bedeutung, woraus er den präventiven Charakter des Konjunktiv Perfekt ableitet: „Laß es nicht zur Tat kommen!“³⁰. Auch für Ammann ist *ne feceris* präventiv gebraucht im Gegensatz zu *ne faxis* und *ne fac*, die inhibitiv seien. *Ne facias* läßt sich für ihn gar nicht mit dieser Kategorisierung fassen, die Formel sei bei Plautus der Sklavenrede eigentümlich, außerhalb davon sei sie eher „motivierend“ als prohibitiv, im

²⁶ Kühner/Stegmann, 187f.

²⁷ Vgl. Leumann/Hofmann/Szantyr, 336.

²⁸ Zum Unterschied zwischen *ne faxis* und *ne feceris* vgl. Löfstedt, 126, A. 1; Vairel, 1981, 269-272.

²⁹ Delbrück, 375-383; Kühner/Stegmann, II. 1, 189; Handford, 45f.

³⁰ Scherer, 160f.

Sinne von „damit du nicht tust!“³¹. Eine ‘außeraktionelle’ Differenzierung unternimmt Elmer³². Für ihn ist der Konjunktiv Perfekt die Form des starken Verbots, die vom persönlichen Einsatz des Sprechenden zeugt, während der Konjunktiv Präsens ein Verbot anzeigt, das durch die Distanz des Sprechenden zum Angeredeten gekennzeichnet ist. Thomas sieht in *ne facias* eine abgeschwächte Form des Verbots, die Formel bezeichne die höfliche Bitte, den Rat, etwas nicht zu tun³³. Thomas, Ammann und Elmer liegen auf einer Linie, insofern sie durch die Charakterisierung des Typs *ne facias* als distanzierteres, höfliches Verbot die alte These vom voluntativen Charakter des Konjunktivs aufnehmen³⁴. Die Form *ne feceris* stellt Thomas in Zusammenhang mit dem indogermanischen Injunktiv, dem griechischen gnomischen Aorist sowie dem griechischen Prohibitiv im Konjunktiv Aorist. Das Charakteristische dieser Verbformen ist die Unbestimmtheit der Bedeutung, das Fehlen jeder temporalen und modalen Nuance. Sie werden gebraucht, wo die verbale Aussage allein berücksichtigt wird³⁵. Für Thomas ergibt sich daraus, daß *ne facias* und *ne feceris* das Verbot an sich, das kategorische Verbot bezeichnen³⁶.

³¹ Ammann, 340.

³² Elmer, 299ff.

³³ Thomas, 123.

³⁴ Thomas, 126.

³⁵ Zur “Merkmalllosigkeit” des Aorists im Gegensatz zum Präsens s. auch Calboli, 304.

³⁶ Thomas, 120f. 124. Zum Konjunktiv Perfekt als Nachfolger des Injunktivs, der indogermanischen Grundform des Verbs, s. auch Gonda, 33ff. Für die drei Prohibitivformen *ma* + Injunktiv, *me* + Konjunktiv Aorist und *ne* + Konjunktiv Perfekt gilt die Formel: Prohibitivpartikel (als Träger der Modalität) + schwache Verbalform = entschiedenes Verbot. Eine Stütze der Gleichung findet man auch in anderen Sprachen, z. B. in der Tendenz, ein Verbot durch den Infinitiv auszudrücken, vgl. ital. „non fumare“, frz. „ne pas se pencher au dehors“. – Müller-Wetzel, der den lateinischen Konjunktiv als deiktisches System beschreibt, problematisiert nicht das Verhältnis von Konjunktiv Präsens und Konjunktiv Perfekt: Innerhalb seines Modells erfüllt der Konjunktiv Perfekt als Prohibitiv die gleiche Funktion wie der Konjunktiv Präsens als Adhortativ, Iussiv oder Deliberativ, vgl. Müller-Wetzel, 156f.

Im Unterschied zu den bisher vorgestellten Erklärungen, die von der historischen Bedeutung der Verbform aus die Funktion der Prohibitivformen zu erfassen suchen, geht Vairel in ihrem Ansatz teilweise vom Kontext aus und erschließt textsyntaktische Gründe, die zur Verwendung des Typs *ne facias* führen³⁷. Ihre Untersuchungen zu Plautus ergeben: In den meisten Fällen ist die prohibitive Aussage im Konjunktiv Präsens mit dem Vorausgehenden oder mit dem Folgenden durch eine Art finale Beziehung verbunden, d. h. das Verbot läßt sich als ein negativer Finalsatz interpretieren, der abhängig ist von einem zu ergänzenden Verbum des Sagens. Die Verbindung zwischen konjunktivischem Verbot und Kontext kann aber auch konsekutiver Art sein. Das, was die Besonderheit des Typus *ne facias* gegenüber den konkurrierenden Ausdrücken ausmacht, ist eine gewisse syntaktische Ambiguität, die daraus resultiert, daß der Prohibitiv einerseits nicht abhängig ist von dem ihn begleitenden Satz, andererseits aber doch mit einem lexematisch realisierten oder nicht realisierten Element des Kontexts in einer Art Abhängigkeitsverhältnis zu stehen scheint und zudem noch formal identisch ist mit einem abhängigen Nebensatz. Daraus ergibt sich für die Verwendung des Typs: Wenn der Sprecher das Verbot enger in den Kontext integrieren will, benutzt er die Form *ne facias*³⁸. Die Wahl des altlateinischen Typs *ne feceris* ist für Vairel wiederum semantisch begründet: Aus der Tempusmarkierung leitet sie die Bedeutung des entschiedenen, kategorischen Verbots ab: „Tu das bloß nicht!“ Der Konjunktiv Perfekt bezeichnet laut Vairel die geringste Aktualisation des Verbalvorgangs, da die Vergangenheitsform den Vorgang noch weiter aus der Wirklichkeit rücke, als es der Konjunktiv als Ausdruck der Möglichkeit ohnehin schon bewirke. In der lexematischen Opposition *ne facias* – *ne feceris* erscheint nach dieser Theorie

³⁷ Vairel, 1981, 252-260.

³⁸ Risselada, 142-151, kommt zu ähnlichen Erkenntnissen über die Kontextabhängigkeit bei der Untersuchung der Gebote im Konjunktiv Präsens, wobei er differenziert zwischen 'syntaktischer', 'parataktischer' und 'pragmatischer' Abhängigkeit vom Kontext.

also *ne facias* als der nicht-markierte, neutrale Ausdruck, *ne feceris* als der markierte Ausdruck. Wer ihn setzt, will ein entschiedenes Verbot aussprechen³⁹.

a) Der Typ *ne facias*

Die These Vairels von der satzfunktionalen Bedeutung der Formel greift an zahlreichen Stellen, an denen Cato ein Verbot an die zweite Person formuliert. So ist in agr. 1, 1 ein enger Zusammenhang zwischen den Verböten und dem vorausgehenden Gebot gegeben. Vergleiche: *Praedium quom parare cogitabis, sic in animo habeto: uti ne cupide emas neve opera tua parcas visere et ne satis habeas semel circumire; quotiens ibis, totiens magis placebit quod bonum erit*. Der Autor spielt offensichtlich mit der syntaktischen Ambiguität des Konjunktiv Präsens. Das Verbot *uti ne cupide emas* ist nicht nur sinngemäß Objekt zu *in animo habeto*, auch auf syntaktischer Ebene scheint es fast – dagegenspricht allerdings die Valenz des Verbs – dem Prädikat des vorausgehenden Satzes untergeordnet. Aus text-linguistischer Sicht liegt eine leserfreundliche Aufteilung in Rhema und Rhema proprium vor: Die allgemeine Weisung *sic in animo habeto* läßt den Leser zunächst einmal aufhorchen, wobei *sic* auf das folgende Verbot und damit auf die eigentlich wichtige Information vorausweist.

An der Stelle agr. 37, 3f. kann der Prohibitiv im Konjunktiv Präsens als negativer Finalsatz gedeutet werden, der von einem zu ergänzenden Verbum dicendi abhängt. Vergleiche: *stercus egerito, nisi intermestri lunaque dimidiata: tum ne tangas. materiem quam effodies aut praecides abs terra, diebus VII proximis, quibus luna plena fuerit, optime eximetur*⁴⁰. „Laß

³⁹ Gegen Vairels Deutung des Verbots im Konjunktiv Perfekt als eines kategorischen Verbots wendet sich Smith, 56-65. Seine These, die „tonalité affective“, die den Konjunktiv an sich kennzeichne, komme der ‘volltönenden’ Form des Konjunktiv Perfekt im gesteigerten Maße zu, überzeugt allerdings nicht.

⁴⁰ Die Interpunktion nach Richter, 98f. Bei *materiem quam* liegt eine invertierte Attraktion vor.

ausmisten, außer bei Neumond oder bei Halbmond, (ich sage es dir), dass du dann den Mist nicht anrührst. Das Nutzholz, das du ausgraben oder über der Erde abschlagen willst, wird in den ersten sieben Tagen nach Vollmond am besten entfernt“⁴¹.

In agr. 61, 1 spielt für die Setzung des Konjunktiv Präsens die Rekurrenz eine Rolle. Vergleiche: *agrum frumentarium cum ares, bene et tempestivo ares, sulco vario ne ares*. Die Wiederholung des Konjunktivs *ares* trägt hier wesentlich zur Textkohäsion bei. Der Konjunktiv Präsens im *cum*-Satz, der festgelegt ist, wirkt bestimmend auf die Wahl der Konjunktivform im folgenden Gebot und Verbot. Der Effekt, der durch die Rekurrenz von *ares* erzielt wird, ist, daß jeweils die wesentliche Information der Aussagen, nämlich was, wann, wie und wie nicht gepflügt werden soll, fokussiert wird.

Auch in agr. 114, 2 läßt sich ein enger Bezug des Prohibitivsatzes zum Kontext feststellen: *hoc vinum seorsum legito. si voles servare in vetustatem ad alvum movendam, servato: ne commisceas cum cetero vino*. Es besteht eine Art konsekutives Verhältnis zwischen dem Imperativ *servato* und dem Verbot *ne commisceas*. Das Verbot expliziert das Gebot, welches ohne die Erläuterung keinen rechten Sinn hätte. Als thematisches Element hat es lediglich eine Überleitungsfunktion. Erst die Fortführung durch das Verbot bringt die neue Information: „Hebe den Wein also auf: daß du ihn nicht mit anderem Wein vermischt!“

b) Der Typ *ne faciat/ne faciant*

Für Plautus verneint Vairel die Frage, ob die Kontextbindung, die sie für die Verwendung von *ne facias* festgestellt hat, auch für den Typ *ne faciat* gilt. Insofern der Konjunktiv Präsens im Verbot an die dritte Person obligatorisch sei, sei der Ausdruck ‘neutral’ und könne nicht im Gegensatz zu anderen Prohibitivformen das Verbot enger an den Kontext binden⁴².

⁴¹ Das wäre also der Typ „*ne facias*, X“ bei Vairel, 1981, 253f.

⁴² Vgl. Vairel, 1981, 259f.

Auf Catos Schrift ist diese Schlußfolgerung nicht übertragbar, denn um ein Verbot an die dritte Person auszudrücken, konkurrieren hier fünf Typen: *ne facito, ne fecerit, ne fecisse velit, ne faciat/faciant, caveat ne faciat*. Die Textanalyse ergibt, daß auch für den Typ *ne faciat* sich in nicht wenigen Fällen ein enger Kontextbezug feststellen läßt. Das Kapitel agr. 5, 1–5 liefert einen Katalog der Pflichten des Verwalters. Der Abschnitt wird eingeleitet durch die thematische Angabe: *Haec erunt vilici officia*. Die folgende Aneinanderreihung von Geboten und Verboten an die dritte Person füllt die allgemeine Angabe mit Inhalt. Cato zählt auf, was der Verwalter im Umgang mit den Sklaven und mit seinem Herrn beachten soll, so daß die Liste im ganzen quasi die Funktion eines Rhema proprium hat. Daß die Gebote und Verbote bis auf eine Ausnahme im Konjunktiv Präsens stehen, kann auf kommunikativer Ebene auch als Beitrag zur Herstellung der Textkohäsion gesehen werden. Vergleiche z. B. agr. 5, 1f.: *Haec erunt vilici officia: disciplina bona utatur. feriae servantur. alieno manum abstineat, sua servet diligenter. litibus familia supersedeat: si quis quid deliquerit, pro noxa bono modo vindicet. familiae male ne sit, ne algeat, ne esuriant: opere bene exerceat: facilius malo et alieno prohibebit. vilicus, si nolet male facere, non faciet; si passus erit, dominus impune ne sinat esse. pro beneficio gratiam referat, ut aliis recte facere libeat. vilicus ne sit ambulator; sobrius siet semper; ad cenam nequo eat. familiam exerceat: consideret quae dominus imperaverit fiant. ne plus censeat sapere se quam dominum*⁴³. Während in agr. 5, 1–5 in der dritten Person über den *vilicus* gesprochen wird, folgen in agr. 5, 6–8 noch weitere Vorschriften, die an die Adresse des Verwalters selbst gerichtet sind. Für den Wechsel in die zweite Person Singular können sachliche Gründe angeführt werden. Nicht mehr das soziale Verhalten des Verwalters, seine moralischen Qualitäten als Untergebener und Führungskraft werden hier behandelt, sondern es geht um eigentliche landwirtschaftliche

⁴³ Vgl. auch Cato agr. 66, 1; 67, 1.

Tätigkeiten, wie Pflege der Ochsen, Pflügen, Ausmisten, die ganz in die Verantwortung des *vilicus* fallen⁴⁴.

Agr. 143 handelt von den Pflichten der Frau des Verwalters⁴⁵. In agr. 143, 1 wird der Verwalter direkt angesprochen: *Vilicae quae sunt officia, curato faciat. si eam tibi dederit dominus uxorem, ea esto contentus. ea te metuat facito*. Der Verwalter soll dafür Sorge tragen, daß die Frau ihre Aufgaben erfüllt und seine Autorität anerkennt. Durch die Verwendung des Konjunktivs im folgenden wird suggeriert, daß auch die sich anschließenden Gebote und Verbote, die nun die Verwaltersfrau selbst betreffen, von einem zu ergänzenden *facito* abhängen, vgl. *ne nimium luxuriosa siet. vicinas aliasque mulieres quam minimum utatur neve domum neve ad sese recipiat: ad cenam ne quo eat neve ambulatrix siet. rem divinam ni faciat neve mandet, qui pro ea faciat, iniussu domini aut dominae: scito dominum pro tota familia rem divinam facere*. So wird der Eindruck erweckt, als sei für das Verhalten der Haushälterin letztlich der Verwalter verantwortlich. Der betonte Imperativ *scito* am Schluß nimmt dann nochmals den Verwalter selbst in die Pflicht⁴⁶.

c) Der Typ *ne feceris*

Die insgesamt sieben Stellen, an denen Cato ein Verbot an die zweite Person durch *ne* + Konjunktiv Perfekt ausdrückt, legen in der Tat die für das Altlatein behauptete Deutung des Typs als starkes, kategorisches Verbot nahe.

Vgl. agr. 4 *vicinis bonus esto: familiam ne siveris peccare. si te libenter vicinitas videbit, facilius tua vendes, operas facilius locabis, operarios facilius conduces; si aedificabis, operis, iumentis, materie adiuwabunt; si quid (bona salute) usus venerit, benigne defendent*. Das Verbot zielt auf die Haltung des Guts-

⁴⁴ Ähnlich Christmann, 129. Der Verwalter ist bei Cato als "Mitleser" gedacht.

⁴⁵ Richter, 100-102, scheidet mit berechtigten Argumenten die Kapitel 143 und 144 als Dubletten zu agr. 5, 1-5 aus.

⁴⁶ Anders Thielscher, 141.

herrn, der darauf achtet, daß seine Leute im Umgang mit den Nachbarn nichts falsch machen. *Familiam ne siveris peccare* steht auf einer Ebene mit *vicinis bonus esto*. Auf das Verbot folgt eine breite, rhetorisch eindringliche Schilderung der Vorteile, die der genießt, der mit seinen Nachbarn ein gutes Verhältnis hat (dreifaches *facilius*, Asyndeta). Die Hilfe der Nachbarn kann sogar lebensnotwendig sein. Die Nicht-Realisierung der verbotenen Handlung erweist sich also als von großer Bedeutung für den Angeredeten.

Auch in den übrigen Fällen erscheint die Übersetzung des *ne* + Konjunktiv Perfekt mit „bloß nicht, auf keinen Fall“ als adäquate Wiedergabe, so daß man auch hier von kategorischen Verboten sprechen kann. Vgl. agr. 37, 1 „Bringe bloß keine Olivenkerne in das Saatfeld!“ – Denn das zerstört die Ernte!; agr. 158, 2 „Öl füge nicht hinzu!“ – Denn sonst gelingt das Ganze nicht!; agr. 161, 2 „Hacke bloß nicht eher, als bis der Spargel aufgegangen ist, damit du nicht beim Hacken die Wurzeln verletzt!“ In allen Fällen hängt das Gelingen des ganzen Unternehmens davon ab, daß die verbotene Handlung nicht geschieht.

Die einzige Stelle, an der Cato den Typ *ne* + Konjunktiv Perfekt verwendet, um ein Verbot an die dritte Person zu bezeichnen, ist agr. 5, 3, vgl. *iniussu domini credat (sc. vilicus) nemini: quod dominus crediderit, exigit. satui semen, cibaria, far, vinum, oleum mutuuum dederit nemini*. Eine plausible Erklärung für den singulären Konjunktiv Perfekt bietet Till⁴⁷: Der Konjunktiv Perfekt von *dederit* kann durch den vorangehenden Konjunktiv Perfekt von *crediderit* beeinflusst worden sein, wobei die Tatsache, daß es einen entsprechenden Typ *ne feceris* gibt, eine Rolle gespielt haben mag.

d) Der Typ *ne fecisse velit*

Die Konstruktion ist auch im Altlatein nur auf wenige Beispiele beschränkt. Durchgängig verwendet wird diese

⁴⁷ Till, 12.

Verbotsform im *Senatus Consultum de Bacchanalibus*. Bei Cato finden sich drei Belege in einem Abschnitt versammelt. Es handelt sich um den oben erwähnten Pflichtenkatalog für den Verwalter, agr. 5, 4, vgl. *ne quid emisse velit insciente domino, neu quid dominum celavisse velit. parasitum ne quem habeat. Haruspicem, augurem, hariolum, chaldaeum ne quem consuluisse velit. Segetem ne defrudet: nam id infelix est.* In Konkurrenz zum Konjunktiv Präsens drückt die Umschreibung hier offenbar ein starkes Verbot aus, wobei der formelhafte Charakter der Konstruktion besonderes Gewicht verleiht. Thomas rückt den Ausdruck *ne fecisse velit* in die Nähe des Typs *ne feceris*. Seine Entstehung steht für ihn im Zusammenhang mit der Umformung des Verbots im Konjunktiv Perfekt in die indirekte Rede: Die Umschreibung *ne velit* + Infinitiv Perfekt wahrt den aoristischen Wert des Perfekts, der bei regulärer Transposition verloren ginge⁴⁸. Bortolussi betont dagegen das modale Element in *ne velit* und sieht im Typ *ne fecisse velit* ein Äquivalent zum Verbot mit *noli/to* mit Infinitiv, das auf die zweite Person beschränkt ist⁴⁹. An unserer Stelle mag der Gebrauch der Formel in juristischer Sprache, wie ihn das *Senatus Consultum de Bacchanalibus* bezeugt, die Wahl Catos beeinflusst haben. Die Verbote zielen darauf, einen wirtschaftlichen Schaden, der durch eigenmächtiges Handeln und ökonomische Mißgriffe des Verwalters entstehen könnte, vom Gut abzuwehren, vgl. "Er soll nichts kaufen ohne Wissen seines Herrn, und er soll seinem Herrn nichts verheimlichen!" Der Rückgriff auf die Gesetzessprache in diesem Abschnitt kann den Eindruck erwecken, daß sich ein Verwalter, der sich der Kontrolle durch den *dominus* entzieht, gleichsam des Betrugs schuldig macht.

⁴⁸ Vgl. Thomas, 131.

⁴⁹ Bortolussi, 125-7.

Text

Mazzarino, A. (²1982): *M. Porci Catonis De agri cultura*, Leipzig.

Literatur

- Ammann, H. (1927): Die ältesten Formen des Prohibitivsatzes im Griechischen und Lateinischen. *IF* 45, 328-344.
- Bortolussi, B. (2002): *Ne velit* et l' expression de la défense en latin, in: *Les modalités en latin. Colloque du Centre Alfred Ernout. Univ. de Paris IV, 3, 4 et 5 juin 1998. Textes réunis par Fruyt, M./Moussy, C., Paris, 121-130.*
- Briggs, W. W. (1983): *Concordantia in Catonis librum De agri cultura*. Hildesheim.
- Brugmann, K./Delbrück, B. (³1897): *Grundriß der vergleichenden Grammatik der indogermanischen Sprachen*. Straßburg.
- Calboli, G. (1966): *I Modi del Verbo Greco e Latino 1903-1966*, in: *Lustrum* 11, 173-349.
- Christmann, E. (2003): Zum Verhältnis von Autor und Leser in der römischen Agrarliteratur. Bücher und Schriften für Herren und Sklaven, in: *Antike Fachschriftsteller: Literarischer Diskurs und sozialer Kontext*. Hrsg. v. Horster, M./Reitz, C., Stuttgart (= *Palingenesia*. 80), 121-152.
- Eckert, G. (1992): *Thema, Rhema und Fokus. Eine Studie zur Klassifizierung von indirekten Fragesätzen und Relativsätzen im Lateinischen*. Münster (= *Studium Sprachwissenschaft. Beiheft* 20).
- Elmer, H. C. (1894): *The Latine Prohibitive*. *AJPh* 15, 133-154, 299-329.
- Gonda, J. (1956): *The Character of the Indo-European Moods*. Wiesbaden.
- Handford, A. (1947): *The Latin Subjunctive. Its Usage and Development from Plautus to Tacitus*. London.
- Kühner, R./Stegmann, C. (³1976): *Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache. Teil II*. Hannover, berichtet von A. Thierfelder.
- Leumann, M./Hofmann, J. B./Szantyr, A. (1977): *Lateinische Grammatik, Bd. II*. München.
- Löfstedt, L. (1966): *Les expressions du commandement et de la défense en latin et leur survie dans les langues romanes*. Helsinki.
- Müller-Wetzel, M. (2001): *Der lateinische Konjunktiv. Seine Einheit als deiktische Kategorie*. Hildesheim/Zürich/New York (= *Altertumswissenschaftliche Texte und Studien*. 35).
- Richter, W. (1978): *Gegenständliches Denken, archaisches Ordnen. Untersuchungen zur Anlage von Cato de agri cultura*. Heidelberg.
- Risselada, R. (1993): *Imperatives and other directive expressions in Latin. A study in the pragmatics of a dead language*. Amsterdam.

- Scherer, A. (1975): *Handbuch der lateinischen Syntax*. Heidelberg.
- Smith, G. (1999): *Réflexions sur le subjonctif latin archaïque et préclassique*. Paris.
- Thielscher, P. (1963): *Des Marcus Cato Belehrung über die Landwirtschaft*. Berlin.
- Thomas, F. (1938): *Recherches sur le subjonctif latin. Histoire et valeur des formes*. Paris (= Collection linguistique. 44).
- Till, R. (1935): *Die Sprache Catos*. Leipzig (= Phil. Suppl. 28).
- Vairel-Carron, H. (1975): *Exclamation, ordre et défense*. Paris.
- (1981): Les énoncés prohibitifs au subjonctif: „ne facias“, „ne feceris“ et „ne faxis“. *RPh* 55, 249-272.